

Platzordnung

der H. Gröger GmbH Crailsheim

1. Unbefugten ist jeglicher Zutritt des Geländes verboten.
2. Anliefernde, Besucher sowie Fremdbefugte haben sich grundsätzlich bei der Warenannahme anzumelden und der Anweisungen des Büropersonals Folge zu leisten.
3. Das weitere Betreten des Platzes ist grundsätzlich nur mit Sicherheitsschuhen sowie Warnwesten erlaubt. Anliefernde und Fremdfirmen handeln und bewegen sich immer auf eigene Gefahr und müssen daher den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften Genüge tun.
4. Generell ist um die ortsfesten und beweglichen Bearbeitungsgeräte ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
5. Produktionsstätten und Betriebshallen sind nur in Begleitung von firmeneigenem und autorisiertem Personal zu betreten.
6. Kinder müssen im Fahrzeug oder in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs unter Aufsicht der Eltern bzw. der aufsichtsberechtigten Person bleiben.
7. Bei Zuwiderhandeln erfolgt vom Geschäftsführer bzw. vom Betriebsleiter ein sofortiges Platzverbot.
8. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der StVO. Das Gelände ist mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren.
9. PKW und Krafträder, die nicht unmittelbar dem Materialtransport dienen, müssen außerhalb auf den dafür vorgesehenen Betriebs-Parkplätzen abgestellt werden.
10. Für Schäden an Fahrzeugen und Geräten aller Art übernehmen wir generell keine Haftung, sei es im Verkehrsbereich noch beim Be- und Entladen. Dies ist stets auf eigene Gefahr.
11. Das Rauchen ist nur auf den dafür vorgesehenen Raucherplätzen an den Eingängen erlaubt.
12. Weiterreichende Bestimmungen unseres Dispositions- und Betriebsleitungspersonales ist grundsätzlich Folge zu leisten.
13. Das gesamte Betriebsgelände ist videoüberwacht.



14. Dieses Rettungszeichen weist auf den Standort eines Erste-Hilfe-Kastens hin.



15. Dieses Rettungszeichen zeigt Ihnen den Sammelplatz an. Im Falle eines Notfalls finden Sie sich bitte hier ein. Der Sammelplatz befindet sich oben am Ende unserer Einfahrt.

Crailsheim, 01. Januar 2018


Der Geschäftsführer